

Datenblatt

Orangemennige (Bleitetraoxid)

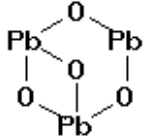
Haftungsausschluss:

Bitte beachten Sie, dass hier bekannte bzw. „normale“ Verwendungen von SVHC zusammengestellt sind und es möglich ist, dass SVHC auch anders als vorgesehen (also in „exotischen“ Anwendungen) verwendet werden. Die Anwendungsinformationen sind nach guter Praxis zusammengestellt. Aktualisierungen finden unregelmäßig statt, z. B. wenn sich die rechtlichen Anforderungen ändern oder neue Verwendungen für den Stoff bekannt werden.

Dieses Angebot wird von der LUBW mit Sorgfalt erstellt und gepflegt. Dennoch können wir für die Vollständigkeit, die Richtigkeit und die Aktualität der dargestellten Daten keine Gewähr übernehmen. Für Schäden, die sich aus der Verwendung der abgerufenen Informationen ergeben, wird keine Haftung übernommen.

1 Stoffidentität

Tabelle 1: Übersicht über die Stoffidentitäten

Orangemennige (Bleitetraoxid)	
Name (IUPAC)	Lead tetroxide
CAS-Nr.	1314-41-6
EINECS	215-235-6
Synonyme	keine
Warum SVHC	fortpflanzungsgefährdend (Artikel 57c)
Strukturformel¹	

2 Informationen zur Anwendung

Herstellung von Blei-Säure-Batterien; Herstellung von Kristallglas und Keramik; Herstellung von Gummischutz; Sprengstoffherstellung; Verwendung bei der Reparatur von Fernsehgeräten, Computermonitoren und anderen Geräten mit Kathodenstrahlröhren; Verwendung in Adsorptionsmitteln, Farben und Pigmenten

2.1 BEKANNTE FUNKTIONEN DER STOFFE

Adsorptionsmittel, Pigment, Stabilisator

¹ Quelle: Strukturformel aus dem gemeinsamen zentralen Stoffdatenpool von Bund und Ländern (GSBL).

2.2 MÖGLICHER EINSATZ IN MATERIALIEN

Tabelle 2: Übersicht über den möglichen Gehalt von Orangemennige (Bleitetraoxid) in Materialien

Material	Gehalt > 0,1 % wahrscheinlich?	Sonstige Informationen
Eisen und Stahl	Ja	Korrosionsschutzfarbe
Glas & Keramik	Ja	Erhöhung der Lichtbrechung bei der Glasherstellung, Pigment in der Porzellan- und Glasmalerei
Gummi	Ja	Herstellung von Kautschuk und Gummi
Holz	Nein	
Kunststoffe	Ja	Stabilisator (PVC), Pigment
Leder	Nein	
Mineralische Materialien	Nein	
Nichteisenmetalle	Nein	
Papier	Nein	
Textilien	Ja	Pigment, Stabilisator
Gemische zum Verleib im Erzeugnis	Ja	Produktkategorien (PC): Adsorptionsmittel (PC 2), Beschichtungen und Farben, Verdünner, Farbentferner (PC 9a), Füllstoffe, Spachtelmassen, Mörtel, Modellier-ton (PC 9b)

2.2.1 MATERIALUNTERGRUPPEN

PVC, synthetischer Kautschuk

2.3 EINSATZ IN ERZEUGNISSEN

Die Einsatzbereiche in Erzeugnissen sind entweder aus den Meldungen an die ECHA entnommen oder entsprechenden Hinweisen von Herstellern. Die aufgeführten Erzeugnisse sind als Beispiele für Erzeugnisse zu werten, in denen die SVHC enthalten sein könnten.

2.3.1 BEISPIELE FÜR ERZEUGNISSE

Baumaterialien, Putze, Modelliermasse, Reifen, Schläuche, Sportartikel, Spielsachen, Dichtungen, Kristallglas, elektrische Batterien und Akkumulatoren, Computer, Kameras.

2.4 INFORMATIONEN ZU FREISETZUNGEN UND EXPOSITIONEN

Keine Angaben

3 Verwendungsverbote und Beschränkungen²

- REACH Anhang XIV (Zulassung): nicht zulassungspflichtig
- REACH Anhang XVII (Beschränkungen):
Eintrag 30,
Eintrag 63 (Blei und seine Verbindungen): Blei und Bleiverbindungen dürfen nicht in Verkehr gebracht oder in einem einzelnen Teil einer Schmuckware verwendet werden, wenn der Bleigehalt (in Metall) des betreffenden Teils 0,05 % oder mehr des Gewichts beträgt. Für Kristallglas, Einbauteile von Uhren, Edel- und Schmucksteine und Email gelten Ausnahmen (...).
Das Verschießen und Mitführen von Schrotmunition mit einer Bleikonzentration (angegeben als Metall) von mindestens 1 % des Gewichts ist nach dem 15. Februar 2023 in oder im Umkreis von 100 m von Feuchtgebieten verboten (...).“
- Elektro- und Elektronikgeräte (RoHS-Richtlinie): Die maximal zulässige Höchstkonzentration in homogenen Werkstoffen³ ist auf 0,1 % beschränkt
- Fahrzeuge und Altfahrzeuge einschließlich ihrer Bauteile und Werkstoffe (ELV-end of life vehicles-Richtlinie): Werkstoffe und Bauteile von Fahrzeugen, die nach dem 1. Juli 2003 in Verkehr gebracht werden, dürfen kein Blei, Quecksilber, Kadmium oder sechswertiges Chrom enthalten.
- Spielzeugrichtlinie: Stoffe, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch (CMR) der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft wurden, dürfen in Spielzeug, in Spielzeugkomponenten oder in aufgrund ihrer Mikrostruktur unterscheidbaren Spielzeugkomponenten nicht verwendet werden.

² Es sind nur die Verwendungsverbote und Beschränkungen aufgeführt, die eine Relevanz für Erzeugnisse haben. Zu betroffenen Anwendungen oder Ausnahmen ist der jeweilige Gesetzestext zu beachten. Bei Beschränkungen nach REACH Anhang XVII wird der erzeugnisrelevante Gesetzestext zitiert.

³ Anders als unter REACH bezieht sich in der RoHS-Richtlinie der Konzentrationsgrenzwert auf das homogene Material. Zu Details hierzu wird auf die Umsetzungsleitfäden und -hilfen der RoHS-Richtlinie verwiesen.

4 Gefährliche Eigenschaften

Tabelle 3: Harmonisierte Einstufung von Orangemennige (Bleitetraoxid) nach CLP-Verordnung

Informationen zur Gefährlichkeit	Gefahrenklassen und -kategorien	Gefahrenhinweise
Orangemennige (Bleitetraoxid) ist nicht legal eingestuft.		

Tabelle 4: Selbsteinstufung von Orangemennige (Bleitetraoxid) (Quelle: Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis)⁴

Informationen zur Gefährlichkeit	Gefahrenklassen und -kategorien	Gefahrenhinweise
Gesundheitsgefahren	Acute Tox. 4	H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
	Acute Tox. 4	H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
	Carc. 2	H351: Kann vermutlich Krebs erzeugen <oral>.
	Repr. 1A	H360Df: Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
	Lact.	H362: Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.
	STOT RE 1	H372: Schädigt die Organe <zentrales Nervensystem, Nieren, Blut> bei längerer oder wiederholter Exposition.
Umweltgefahren	Aquatic Acute 1	H400: Sehr giftig für Wasserorganismen.

⁴ Quelle: [Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis](#) (C&L-Verzeichnis). Das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis der ECHA enthält alle Einstufungen für Stoffe auf dem europäischen Markt. Da alle Hersteller und Importeure eines Stoffes die Einstufung und Kennzeichnung an die ECHA melden und diese Informationen weder überprüft, noch automatisch harmonisiert werden (können), unterscheiden sich die Selbsteinstufungen für einen Stoff in den unterschiedlichen Einträgen. Bei den hier aufgelisteten Einträgen handelt es sich um eine Zusammenstellung der am häufigsten vorgenommenen Selbsteinstufungen. Selbsteinstufungen, die die rechtsverbindliche harmonisierte Einstufung unterschreiten, werden nicht berücksichtigt.

Informationen zur Gefährlichkeit	Gefahrenklassen und -kategorien	Gefahrenhinweise
M-Faktor	M(Chronic)=1, M=10	
Allgemeines	Der M-Faktor (Multiplikationsfaktor) wird auf die Konzentration eines als akut gewässergefährdend, Kategorie 1, oder als chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1, eingestuften Stoffes angewandt und wird verwendet, damit anhand der Summiermethode die Einstufung eines Gemisches, in dem der Stoff vorhanden ist, vorgenommen werden kann.	
Spezifische Konzentrationsgrenzen	Repr. 2; C ≥ 2.5 %, STOT RE 1; C ≥ 0,5 %	

5 Links und Quellen

Im Folgenden sind nur Quellen zu Informationen angegeben, die nicht auf der Internetseite der ECHA verfügbar sind.

- „Chemicals in textiles - Risks to human health and the environment, Report from a government assignment“, Kemi 2014
<https://www.kemi.se/download/18.6df1d3df171c243fb23a98f3/1591454110491/rapport-6-14-chemicals-in-textiles.pdf> [Zugriff am 08.04.2022]
- ChemInfo - Informationssystem Chemikalien des Bundes und der Länder
<https://recherche.chemikalieninfo.de>
[Zugriff am 08.04.2022]
- IVL Swedish Environmental Research Institute Ltd., Hazardous substances in plastics, 2017
<https://www.ivl.se/download/18.3016a17415acdd0b1f47cf/1491996565657/C233.pdf>
[Zugriff 08.04.2022]

BEARBEITUNG	cjt Systemsoftware AG Ökopol GmbH	
AUFTRAGGEBER UND REDAKTION	LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg Referat 35 Postfach 100163 76231 Karlsruhe www.reach.baden-wuerttemberg.de	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg Referat 43 Kernerplatz 9 70182 Stuttgart